

Stellungnahme

zum Empfehlungsverfahren 2020/7-IX der Clearingstelle EEG|KWKG

Viertes Empfehlungsverfahren
zu Anwendungsfragen des MsbG

Berlin, 14. Mai 2020

A. Verfahrensfragen:

1. Welcher Anlagenbegriff gilt im MsbG für Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG oder des KWKG fallen?
2. Wie sind bei § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG die dort genannten Leistungsschwellen (100 kW, 7 kW) auszulegen? Insbesondere:
 - (a) Ist der Begriff der „installierten Leistung“ gemäß § 3 Nr. 31 EEG 2017 bzw. der Begriff der „elektrischen Leistung“ gemäß § 2 Nr. 7 KWKG 2016 zugrunde zu legen?
 - (b) Welche Anlagenzusammenfassungen sind ggf. anzuwenden?
3. Muss bei der Eigenversorgung bei einer PV-Installation mit einer installierten Leistung unter 7 kWp bzw. einer installierten Leistung ab 7 und bis zu 10 kWp
 - (a) gemäß § 61a Nr. 4 EEG 2017 nur unter den in der Empfehlung 2014/31, Leit-satz 6 genannten Voraussetzungen oder
 - (b) ggf. gemäß MsbG stets ein Erzeugungszähler vorgehalten werden?
4. Kann gemäß § 24 Abs. 3 EEG 2017 der Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden oder steht dem das MsbG entgegen?

B. Stellungnahme:

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem vierten Empfehlungsverfahren zu Anwendungsfragen des MsbG.¹

I. Verfahrensfrage 1: Anlagenbegriff im MsbG

Es gilt der jeweilige Anlagenbegriff nach EEG bzw. KWKG. Die „Anlage“ ist im MsbG selbst nicht definiert, „Anlagenbetreiber“ ist nach § 2 Nr. 1 MsbG jedoch der Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG. Es ist deshalb auf den Anlagenbegriff des EEG bzw. des KWKG zurückzugreifen.

Nach § 3 Nr. 1 EEG 2017 ist eine „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte

¹ Vgl. die übrigen Empfehlungen zu Anwendungsfragen des MsbG mit den Aktenzeichen [2018/33 \(Teil 3\)](#), [2017/27 \(Teil 2\)](#) und [2016/26 \(Teil 1\)](#).

Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln.

§ 2 Nr. 14 KWKG wiederum definiert KWK-Anlagen als „Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in den §§ 4 bis 8 KWKG genannten Leistungsgrenzen für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind“ (siehe auch unter II.2).

II. Verfahrensfrage 2: Bestimmung der installierten Leistung/Anlagenzusammenfassung

Maßgeblich für die „installierte Leistung“ von Anlagen in § 29 und § 55 MsbG ist die „installierte Leistung“ nach § 3 Nr. 31 EEG 2017. Eine Zusammenfassung von Anlagen kommt nur bei Solaranlagen in Frage.

1. „Installierte Leistung“

Nach der Gesetzesbegründung zum MsbG kann für die „installierte Leistung“ der jeweiligen Anlage auf die Definition im EEG (§ 3 Nr. 31 EEG 2017) zurückgegriffen werden.² Hiernach kommt es auf die „elektrische Wirkleistung (an), die eine Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“. Bei Solaranlagen ist damit z.B. die jeweilige Nennleistung in Kilowatt Peak (kWp) gemäß den Herstellerangaben maßgeblich.

Auch für KWK-Anlagen ist auf die „installierte Leistung“ nach § 3 Nr. 31 EEG 2017 abzustellen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das KWKG keine eigene Definition der installierten Leistung bereithält. Die „elektrische Leistung“ in § 2 Nr. 7 KWKG wird demgegenüber als Netto-Wirkleistung (abzüglich der für den Betrieb der Anlage erforderlichen Eigenverbrauchsleistung) definiert, die „elektrische KWK-Leistung“ in § 2 Nr. 6e KWKG greift zu kurz. Den Gleichlauf zwischen EEG- und KWK-Anlagen hinsichtlich § 9 EEG 2017 für die „installierte Leistung“ ordnet § 6 Abs. 1 Nr. 5 KWKG an. Zudem soll es nach der Begründung des Regierungsentwurfs zum MsbG für „Anlagen“ auf die installierte Leistung des EEG ankommen, die im Kontext des MsbG sowohl EEG- als auch KWK-Anlagen umfassen dürften.³

2. Anlagenzusammenfassung

Für die Leistungsschwellen in § 29 MsbG kommt es auf die Leistung der einzelnen Anlagen an. In der Definition des Anlagenbegriffs für KWK-Anlagen ist zwar eine Zusammenfassung mehrerer Generatoren vorgesehen, jedoch nur „in Bezug auf die in den §§ 4 bis 8 genannten Leistungsgrenzen“. Diese Einschränkung wurde mit Wirkung zum 25. Juli 2017 in das Gesetz aufgenommen zur Klarstellung, dass eine Verklammerung „nur zum Zweck der Abgrenzung der Leistungssegmente in den genannten Bestimmungen erfolgt“. An allen übrigen Stellen im

² BT-Drs. 18/7555, S. 89 (Verweis auf die Vorgängerregelung in § 5 Nr. 22 EEG 2014).

³ Ebd.

KWKG, an denen auf die KWK-Anlage Bezug genommen wird, ist jeweils die „unverklammerte“ Anlage gemeint. Aufgrund dessen ist auch für den Anwendungsbereich des MsbG davon auszugehen, dass jeweils die „unverklammerte“ KWK-Anlage gemeint ist.

Bei Solaranlagen sind gemäß § 29 Abs. 4 MsbG mehrere PV-Module nach § 9 Abs. 3 EEG 2017 zusammenzufassen. Hiernach gelten mehrere Solaranlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung als eine Anlage, wenn sie

1. sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und
2. innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Auch diese Sonderregelung für Solaranlagen spricht dafür, dass bei den übrigen Anlagen keine Zusammenfassung erfolgt.

Für andere Erzeugungsanlagen gilt § 9 Abs. 3 EEG 2017 nicht. Nicht zusammenzufassen sind jedenfalls Erzeugungsanlagen mit unterschiedlichen Energieträgern, also z.B. Solaranlagen und BHKW oder Windenergieanlagen.

Der Verweis auf § 21 Abs. 4 in § 29 Abs. 4 MsbG bezieht sich offenbar auf die Regelung im MsbG (und nicht auf das EEG, das eine derartige Norm weder in der bis zum 31. Dezember 2016 noch in der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung des EEG enthielt). Nach § 21 Abs. 4 MsbG können die Anforderungen, die in § 21 Abs. 1 MsbG an ein intelligentes Messsystem gestellt werden, immer dann, wenn sich an einem Netzanschluss mehrere Zählpunkte befinden, auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway realisiert werden.

Dieses Verständnis ist auch für § 55 Abs. 3 MsbG zu Grunde zu legen. Ein Auseinanderfallen der Interpretationen der installierten Leistung oder des Anlagenbegriffs und damit auch des Bezugspunkts „Anlagen“ dürfte nicht begründbar sein. Hinzu kommt, dass die Anforderungen in § 55 Abs. 3 MsbG mit der Differenzierung der Leistungsklasse über 100 kW auch den Vorgaben in § 9 Abs. 1 EEG 2017 für EEG- und KWK-Anlagen entsprechen: Für diese Anlagengröße ist die Abrufung der Ist-Einspeisung zwingend vorgesehen. Dementsprechend bestimmt § 55 Abs. 3 MsbG für Anlagen in dieser Größenordnung eine Zählerstandsgangmessung oder, soweit erforderlich, eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung.

III. Verfahrensfrage 3: Erforderlichkeit eines Erzeugungszählers bei PV-Anlagen zwischen 7 und 10 kWp

Ein Erzeugungszähler bei PV-Anlagen zwischen 7 und 10 kWp ist dann erforderlich, wenn er abrechnungs- und/oder bilanzierungsrelevant ist.

1. „Messstelle“: Abrechnungs- bzw. Bilanzierungsrelevanz

Ausgangspunkt für den Anwendungsbereich des MsbG ist die „Messstelle“. Dies ergibt sich nicht nur aus § 3 MsbG, der die Zuständigkeit für den „Messstellenbetrieb“ regelt, sondern auch aus § 29 MsbG, der die Einbaupflicht von intelligenten Messsystemen auf „Messstellen“

an Zählpunkten bezieht. Die Definition der „Messstelle“ ist sehr weit und umfasst alle Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen des Anschlussnutzers. Dabei sind sämtliche Zähler umfasst, die zu EEG-Abrechnungszwecken oder EnWG-Bilanzierungszwecken erforderlich sind.⁴ Sobald ein Zähler also Messwerte erhebt, die unmittelbar, aber auch mittelbar, z.B. im Rahmen kaufmännischer Verrechnung, für energiewirtschaftlich relevante Bilanzierungs- oder Abrechnungszwecke genutzt werden, ist der Anwendungsbereich des MsbG eröffnet. Damit können auch (Verbrauchs- und Erzeugungs-)Zähler innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes erfasst sein. Anders lassen sich die vielfältigen mit der Umsetzung gerade dezentraler Versorgungskonzepte verbundenen Problematiken und die Vermarktung von Flexibilitäten zukünftig kaum bewältigen. Darüber hinaus ist dem Netzbetreiber auch nicht im Einzelfall bekannt, wer in einer Kundenanlage ggf. vom Betreiber dieser Anlage versorgt wird.

2. Erforderlichkeit von Erzeugungszählern bei PV-Anlagen zwischen 7 und 10 kWp

Ein Erzeugungszähler bei PV-Anlagen zwischen 7 und 10 kWp ist dann erforderlich, wenn der Zähler für Abrechnungs- und/oder Bilanzierungszwecke des EEG bzw. EnWG erforderlich ist oder dafür genutzt wird, um Strommengenmeldungen für die Zwecke der Förderung oder Abrechnung der EEG-Umlage vorzunehmen. Der Anlagenbetreiber muss einschätzen, ob für die Zwecke der Förderung oder Abrechnung der EEG-Umlage ein Erzeugungszähler notwendig ist. Wird der Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt umgerüstet, sollte der Erzeugungszähler analog mit umgerüstet werden.

Existiert ein Erzeugungszähler bei Anlagen zwischen 7 und 10 kWp und werden die Ergebnisse dieser Messeinrichtung zum Nachweis benötigt, dass die EEG-Umlage für die Eigenversorgung gemäß § 61a Nr. 4 EEG 2017 auf null reduziert ist oder für welche Zeiträume dies gilt (bei Überschreiten der 10 MWh/a-Grenze), unterliegt dieser Erzeugungszähler dem MsbG. Er ist dann für die Abrechnung erforderlich. Ist nach den Grundsätzen der Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG ein Erzeugungszähler verzichtbar, weil das gestufte Nachweisverfahren angewendet werden kann (vgl. Leitsatz 6, Rn. 100 ff.), muss kein Erzeugungszähler installiert werden, nur weil er – wenn vorhanden – auch einem abrechnungsrelevanten Nachweis gedient hätte. Allerdings sind vorhandene Zähler regelmäßig aus bestimmten (meist gesetzlichen oder jedenfalls im Anschlussvertrag verankerten) Gründen eingebaut und dadurch entweder bilanzierungs- und/ oder abrechnungsrelevant. Ob ein Erzeugungszähler daher verzichtbar ist, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

⁴ Z.B. für die Abrechnung der Förderung oder die Abrechnung der EEG-Umlage oder bei Versorgung eines Letztverbrauchers in der Kundenanlage durch einen Lieferanten von außerhalb der Kundenanlage, § 20 Abs. 1d Satz 1 EnWG.

IV. Verfahrensfrage 4: Verhältnis § 24 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 und MsbG

Ob und mit wie vielen Unterzählern (und speziell Erzeugungszählern) Anlagen auszustatten sind, die gemeinsam abgerechnet werden, hängt davon ab, ob die Ergebnisse aus den Zählern für bilanzierungs- und/oder abrechnungsrelevante Zwecke herangezogen werden. **Einer gemeinsamen Abrechnung über § 24 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 steht das MsbG im Grundsatz jedenfalls nicht entgegen.** Ob aufgrund von § 24 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 auf Unterzähler verzichtet werden kann, die abrechnungs- und/oder bilanzierungsrelevant sind, bestimmt das EEG. Eine Erzeugungsmessung mag vergütungsseitig entbehrlich sein, ggf. aber erforderlich, um umlageseitig Strommengen nachweisen und voneinander trennen zu können (siehe auch unter III.2).

Der BDEW folgt für *reine Eigenerzeugungskonstellationen* der Auffassung der Clearingstelle EEG in der Entscheidung 2014/31,⁵ dass die Strommengen unter den dort genannten Voraussetzungen analog § 24 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 für die Zwecke der Meldung und Berechnung der EEG-Umlage aufgeteilt werden können.

Ansprechpartner:

Constanze Hartmann
EEG und Messung
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1527
constanze.hartmann@bdew.de

Christoph Weißenborn
Anlagenbegriff nach EEG und KWKG
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de

⁵ Vgl. Rn. 117 ff.